

Einführung von CBAM



Mechanismus zur Anpassung der CO₂-Grenzen

Wir sind in die Übergangsphase des neuen Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) der Europäischen Union (EU) eingetreten. Dies hat Auswirkungen auf Unternehmen, die Waren in die EU versenden.

1 Was ist „Carbon Leakage“?

„Carbon Leakage“ tritt auf, wenn Unternehmen mit Sitz in der EU ihre CO₂-intensive Produktion in Länder außerhalb der EU verlagern, in denen weniger strenge Klimapolitiken gelten, oder wenn EU-Produkte durch CO₂-intensivere Importe ersetzt werden.

2 Was ist CBAM?

CBAM ist ein Instrument zur Preisanpassung bei Einfuhren bestimmter Waren in die EU auf der Grundlage ihrer CO₂-Emissionen im Produktionsprozess außerhalb der EU. Ziel von CBAM ist es, das Risiko von Carbon Leakage zu verhindern.

3 Welche Produkte sind betroffen?

CBAM wirkt sich derzeit auf CO₂-intensive Güter aus, die in sechs Sektoren abgedeckt sind: Aluminium, Zement, Eisen und Stahl, Wasserstoff, Strom und Düngemittel.

4 Was sind die Anforderungen an Importeure?

Importeure sind nun verpflichtet, Daten über Sendungen betroffener Waren im Wert von über 150 Euro für CBAM-Quartalsberichte zu erheben, beginnend mit dem vierten Quartal 2023, wofür der Bericht bis zum 31. Januar 2024 eingereicht werden muss.

(Hinweis: Die Europäische Kommission hat der ersten Einreichung eine Frist bis zum 29. Februar 2024 eingeräumt).

5 Wann beginnen die CBAM-Meldepflichten?

Die Meldepflichten haben am 1. Oktober 2023 begonnen. Sie müssen nun Daten für den CBAM-Quartalsbericht, der bis zum 31. Januar 2024 eingereicht werden muss, für das vierte Quartal 2023 sammeln.

6 Wer ist für die Meldung verantwortlich?

Kunden mit Sitz in der Europäischen Union, die betroffene Waren importieren, können ihre CBAM-Meldungen über das [CBAM-Übergangsregister](#) einreichen. UPS meldet keine CBAM-Güter im Geltungsbereich im Namen von in der EU ansässigen Importeuren. Bei nicht in der EU ansässigen Kunden ist der indirekte Vertreter oder eingetragene Importeur für die Meldung verantwortlich. UPS ist als indirekter Zollvertreter für die Meldung von Emissionen für nicht in der EU ansässige Importeure verantwortlich.

7 Was sind die Meldepflichten?

Während der Übergangszeit (vom 01. Oktober 2023 bis Ende 2025) müssen Kunden, die betroffene Waren versenden, CBAM-Quartalsberichte über das [CBAM Transitional Registry](#) einreichen. Der Bericht muss Informationen über die während dieses Quartals importierten Waren enthalten und sollte nicht später als einen Monat nach Ende dieses Quartals eingereicht werden - daher ist die Frist für die Einreichung des ersten Berichts für das vierte Quartal 2023 der 31. Januar 2024. Künftig müssen Sie am Ende jedes Quartals bis Ende 2025 vierteljährlich die in importierten CBAM-Waren enthaltenen Emissionen melden, ohne eine finanzielle Anpassung zu zahlen.

Der Bericht sollte Informationen über Folgendes enthalten:

- ✓ Die Gesamtmenge jeder Warenart
- ✓ Warencodes
- ✓ Die gesamten direkten und indirekten Emissionen
- ✓ Die tatsächlichen eingebetteten Gesamtemissionen
- ✓ Für die ersten drei Quartalsberichte dürfen Sie Standardwerte für die Emissionsberichterstattung verwenden
Bitte lesen Sie den entsprechenden Abschnitt über die [Verwendung von Standardwerten für den Kohlenstoffgrenzanpassungsmechanismus \(europa.eu\)](#)

Um Versender bei den neuen Berichtspflichten zu unterstützen, hat die Europäische Kommission eine [CBAM-Berichtsvorlage](#) erstellt.

8 Wie wird während der Übergangszeit ein CBAM-Bericht eingereicht?

CBAM-Meldungen werden über das CBAM Transitional Registry eingereicht, welches hier abrufbar ist: cbam.ec.europa.eu/declarant

9 Muss ich mich irgendwo für die CBAM-Berichterstattung registrieren oder anmelden?

Der Zugang zum Register sollte bei der zuständigen nationalen Behörde (NCA) des Mitgliedstaats beantragt werden, in dem der Einführer niedergelassen ist. Sie können die Liste [hier](#) einsehen.

10 Was passiert, wenn ich den CBAM-Bericht nicht rechtzeitig einreiche?

Wenn sich herausstellt, dass ein CBAM-Bericht fehlt, falsch oder unvollständig ist, können Sie eine Strafe in Höhe von 10€ bis 50€ pro Tonne nicht gemeldeter Emissionen erhalten, die einer Indexierung unterliegt. Bei fortwährender Nichteinhaltung können höhere Sanktionen verhängt werden und einige EU-Länder können auch ihre eigenen nationalen Sanktionsregelungen einführen.

11 Wo finde ich weitere Informationen zu CBAM?

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

[Kohlenstoffgrenzanpassungsmechanismus \(europa.eu\)](#)
[Die Kommission verabschiedet detaillierte Berichterstattungsregeln für die Übergangsphase des Kohlenstoffgrenzanpassungsmechanismus \(europa.eu\)](#)
[CBAM-Leaflet der Europäischen Kommission](#)